



Prüfung der kantonalen Daten für den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen

Resultate der Prüfungen 2012 bei den
beteiligten kantonalen und eidgenössischen
Ämtern

Impressum

| | |
|-----------------------------------|---|
| Bestelladresse | Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) |
| Adresse de commande | Monbijoustrasse 45, CH - 3003 Bern |
| Indirizzo di ordinazione | http://www.efk.admin.ch/ |
| Order address | |
| Bestellnummer | 1.12436.601.00402.07 |
| Numéro de commande | |
| Numero di ordinazione | |
| Order number | |
| Zusätzliche Informationen | Fachbereich 3, Finanzaufsicht |
| Complément d'informations | E-Mail: jean-marc.stucki@efk.admin.ch |
| Informazioni complementari | Tel. +41 323 10 62 |
| Additional information | |
| Originaltext | Deutsch |
| Texte original | Allemand |
| Testo originale | Alemanno |
| Original text | German |
| Zusammenfassung | Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze ») |
| Résumé | Français (« L'essentiel en bref ») |
| Riassunto | Italiano (« L'essenziale in breve ») |
| Summary | English (« Key facts ») |
| Abdruck | Gestattet (mit Quellenvermerk) |
| Reproduction | Autorisée (merci de mentionner la source) |
| Riproduzione | Autorizzata (indicare la fonte) |
| Reproduction | Authorised (please mention the source) |

Das Wesentliche in Kürze

Die Prüfarbeiten zur Erhebung und Bearbeitung der Daten, die der Berechnung des Ressourcenausgleichs 2013 zugrundeliegen, haben keine bedeutenden Fehler oder Schwächen zu Tage gefördert.

Das jährliche Volumen der NFA Ausgleichszahlungen wird 2013 gegenüber dem Vorjahr leicht zunehmen und 4'786 Millionen Franken (4'676 Millionen Franken) erreichen. Davon entfallen 3'697 Millionen Franken auf den Ressourcenausgleich. 1'500 Millionen Franken (1,453 Millionen Franken) gehen zu Lasten der ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich). Der Bund trägt 3'166 Millionen Franken (3'102 Millionen Franken); er finanziert namentlich zu Hundert Prozent den Lastenausgleich von 730 Millionen Franken (738 Millionen Franken).

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilt die EFK insgesamt die Datenqualität als gut. Das im Kanton Luzern zum Zeitpunkt der Datenextraktion laufende Migrationsprojekt und die dezentrale Veranlagung wirkten sich negativ auf die Datenqualität aus. Der Kanton Tessin setzt für die Veranlagung der juristischen Personen eine veraltete Softwarelösung ein. Dies und die grosse Abhängigkeit von Einzelpersonen beurteilt die EFK als Risiko für die NFA-Datenmeldung.

Elf Kantone arbeiten mit der Steuerveranlagungssoftware NEST. Ein Fehler im NFA-Daten-Extraktionsprogramm von NEST wirkt sich somit potentiell elf Mal aus. Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Handhabung des Programms sollten alle „NEST-Kantone“ konsequent kantonsspezifische Testfälle definieren und beispielsweise bei Releasewechseln individuell testen.

Das EFD hat die Weisung vom 19.8.2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten bezüglich der Fälle, für welche die Kantone auf den Bezug der provisorischen direkten Bundessteuer verzichtet hatten, präzisiert. Für die NFA-Datenmeldung ist es unerheblich, ob die direkte Bundessteuer zum Zeitpunkt der Datenextraktion provisorisch in Rechnung gestellt wurde oder nicht. Sofern die steuerpflichtige Person in der Bemessungsperiode im Steuerregister geführt wurde, sollte eine Meldung im NFA erfolgen.

Die Datenerhebung für den Ressourcenausgleich ist ein Hauptprozess der Abteilung „Grundlagen“ der ESTV. Der NFA stellt weitergehende Anforderungen an die Datenqualität als die statistische Verwendung der erhobenen Daten. Das IKS der ESTV deckt die Prozesse der Abteilung „Grundlagen“ der ESTV nicht ab. Die EFK ist der Meinung, dass das IKS der ESTV entsprechend erweitert werden muss.

Das BFS hat, entgegen dem Entscheid der Fachgruppe Qualitätssicherung aus dem Jahr 2009, die Diplomaten in den Bevölkerungsdaten nicht berücksichtigt; dieser Fehler wurde in der Vernehmlassung entdeckt und korrigiert.

Bei der Neuberechnung des Faktors Alpha für die neue Vierjahresperiode 2012 – 2015 ist bei der EFV ein Fehler aufgetreten. Der Kanton Aargau hat diesen bemerkt und eine Korrektur verlangt. Auf Empfehlung der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA hat die EFV eine rückwirkende Korrektur des Faktors Alpha für das Jahr 2012 vorgenommen und die Perioden 2013 – 2015 angepasst. Es ist notwendig, das IKS der EFV auf die NFA-Tätigkeiten auszuweiten.

Die Abwicklung des NFA ist ein Querschnittsprozess in der Bundesverwaltung. Die EFK würde begrüßen, wenn die involvierten Ämter ihre Bestrebungen zur rationellen und sicheren

Aufarbeitung des NFA besser koordinieren. Schnittstellen, Medienbrüche, sowie manuelles Datenhandling sollten soweit als möglich reduziert werden.

L'essentiel en bref

Les audits portant sur la collecte et le traitement des données sous-tendant le calcul de la péréquation des ressources pour 2013 n'ont pas révélé d'erreurs ni de faiblesses importantes.

Le volume annuel des paiements compensatoires au titre de la RPT augmentera légèrement en 2013 par rapport à l'année précédente, pour atteindre 4'786 millions de francs (4'676 mio.). Sur ce total, 3'697 millions de francs relèvent de la péréquation des ressources. 1'500 millions de francs (1,453 mio.) sont à la charge des cantons à forte capacité contributive (péréquation horizontale des ressources). La Confédération prend en charge 3'166 millions de francs (3'102 mio.); elle finance notamment à 100% la compensation des charges de 730 millions de francs (738 mio.).

Sur la base des actes de vérification réalisés, le CDF juge la qualité des données globalement bonne. Le projet de migration en cours dans le canton de Lucerne au moment de l'extraction des données et l'imposition décentralisée ont eu des incidences négatives sur la qualité des données. Le canton du Tessin utilise une solution de logiciel obsolète pour l'imposition des personnes morales. Le CDF considère que cette situation, jointe à la forte dépendance à l'égard d'individus, constitue un risque pour la communication des données RPT.

Onze cantons travaillent avec le logiciel de taxation NEST. Une erreur dans le programme d'extraction des données RPT de NEST présente donc le risque de se répercuter à onze reprises. En raison des différences cantonales dans l'utilisation du programme, chaque «canton NEST» devrait définir de manière rigoureuse des cas d'essai spécifiques et les faire par exemple tester individuellement lors de la publication de nouvelles versions.

Le DFF a précisé les instructions du 19.8.2008 concernant la collecte et la remise des données nécessaires s'agissant des cas pour lesquels les cantons avaient renoncé à percevoir l'impôt fédéral direct provisoire. Pour la communication des données RPT, peu importe si l'impôt fédéral direct a été provisoirement facturé ou non au moment de l'extraction des données. Dans la mesure où le contribuable était inscrit au registre fiscal dans la période de calcul, la communication devrait se faire dans le cadre de la RPT.

La collecte des données relatives à la péréquation des ressources est un processus central de la division «Etudes et supports» de l'AFC. La RPT impose des exigences plus poussées à la qualité des données que l'utilisation statistique des données recueillies. Le SCI de l'AFC ne couvre pas les processus de la division «Etudes et supports» de l'AFC. Le CDF est d'avis que le SCI de l'AFC doit être étendu en conséquence.

Contrairement à la décision du groupe technique chargé de l'assurance-qualité datant de 2009, l'OFS ne tenait pas compte des diplomates dans les données de la population; cette erreur a été découverte pendant la consultation et corrigée.

Une erreur s'est produite à l'AFF lors du nouveau calcul du facteur alpha pour la nouvelle période quadriennale 2012 – 2015. Le canton d'Argovie l'a remarquée et a réclamé une correction. Sur recommandation du groupe technique d'assurance-qualité RPT, l'AFF a procédé à une correction rétroactive du facteur alpha pour l'année 2012 et a adapté les périodes 2013 – 2015. Il est nécessaire d'étendre le SCI de l'AFF aux activités de la RPT.

L'exécution de la RPT est un processus transversal de l'administration fédérale. Le CFF se féliciterait que les offices impliqués coordonnent mieux leurs efforts en vue d'une préparation sûre et rationnelle de la RPT. Il conviendrait de réduire autant que possible les interfaces, les problèmes de compatibilité et la manipulation manuelle des données.

L'essenziale in breve

I lavori di verifica per il rilevamento e l'elaborazione dei dati alla base del calcolo per la perequazione delle risorse 2013 non hanno evidenziato importanti errori o lacune.

Nel 2013 il volume annuale dei versamenti di compensazione NPC aumenterà leggermente rispetto all'anno precedente e ammonterà a 4786 milioni di franchi (4676 mio. fr.). Di questo importo, 3697 milioni di franchi riguardano la perequazione delle risorse. 1500 milioni di franchi (1453 mio. fr.) sono a carico dei Cantoni finanziariamente forti (perequazione orizzontale delle risorse). La Confederazione contribuisce con 3166 milioni di franchi (3102 mio. fr.); essa finanzia segnatamente per intero la compensazione degli oneri pari a 730 milioni di franchi (738 mio. fr.).

Sulla base delle operazioni di verifica, il CDF valuta complessivamente buona la qualità dei dati. Il progetto di migrazione in corso al momento dell'estrazione dei dati nel Cantone di Lucerna e la tassazione decentralizzata hanno avuto un effetto negativo sulla qualità dei dati. Per la tassazione delle persone giuridiche il Cantone Ticino utilizza un software obsoleto. Questo, unitamente alla dipendenza da singole persone, è ritenuto dal CDF un rischio per la notifica dei dati NPC.

Ai fini della tassazione 11 Cantoni impiegano il software NEST. Un errore nel programma dell'estrazione di dati NPC di NEST si ripercuote quindi potenzialmente undici volte. A causa delle differenze cantonali nell'applicazione del programma, tutti i «Cantoni NEST» dovrebbero definire in modo coerente dei test specifici per il Cantone e testare individualmente, ad esempio in caso di sostituzione di versioni.

Il Dipartimento federale delle finanze DFF ha precisato le istruzioni del 19 agosto 2008 sul rilevamento e la fornitura dei necessari dati riguardanti i casi per i quali i Cantoni avevano rinunciato alla riscossione dell'imposta federale diretta provvisoria. Per la notifica dei dati NPC è irrilevante se al momento dell'estrazione dei dati l'imposta federale diretta è stata provvisoriamente fatturata. Nei casi in cui un contribuente è iscritto nel registro dei contribuenti per il periodo di calcolo, dovrebbe essere effettuata una notifica NPC.

Il rilevamento dei dati per la perequazione delle risorse è un processo principale della Divisione Basi fiscali dell'AFC. Le esigenze poste dalla NPC alla qualità dei dati sono superiori a quelle richieste per il semplice impiego statistico dei dati raccolti. Il sistema di controllo interno dell'AFC non copre i processi della Divisione Basi fiscali dell'AFC. Il CDF è dell'avviso che il sistema di controllo interno dell'AFC deve essere adeguatamente ampliato.

Contrariamente alla decisione del 2009 del Gruppo di studio per la garanzia della qualità dei dati, l'UST non ha tenuto conto dei diplomatici nei dati sulla popolazione; questo errore è stato scoperto in sede di consultazione e poi corretto.

In occasione del calcolo del fattore alfa per il nuovo quadriennio 2012-2015 l'AFF ha commesso un errore, scoperto dal Cantone Argovia che ne ha chiesto la correzione. Su raccomandazione del Gruppo di studio per la garanzia della qualità dei dati NPC, l'AFF ha effettuato una correzione retroattiva del fattore alfa per il 2012 e adeguato il periodo 2013-2015. È necessario estendere il sistema di controllo interno dell'AFF alle attività NPC.

L'esecuzione della NPC è un processo trasversale nell'Amministrazione federale. Per il CDF sarebbe auspicabile che gli Uffici interessati coordinassero meglio i loro sforzi per un'elaborazione

razionale e sicura della NPC. Interfacce, problemi di compatibilità e trattamento manuale dei dati dovrebbero essere per quanto possibile ridotti.

Key facts

Auditing work on the collection and processing of the data used as a basis for the calculation of resource equalization for 2013 has revealed no significant errors or shortcomings.

The annual volume of NFE equalization payments for 2013 will be slightly higher than in the previous year, reaching CHF 4,786 million (up from CHF 4,676 million). Resource equalization accounts for CHF 3,697 million of that sum. CHF 1,500 million (up from CHF 1,453 million) is to be borne by the financially strong cantons (horizontal resource equalization). The Confederation contributes CHF 3,166 million (up from CHF 3,102 million), covering in particular the entire cost compensation amount of CHF 730 million (down from CHF 738 million).

Based on the audit actions carried out, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) considers that overall the quality of data is good. The migration project which was under way in the Canton of Luzern at the time of data extraction and decentralised assessment had a negative impact on the data quality. The Canton of Ticino uses an outdated software solution for the assessment of legal entities. That and the major dependence on specific individuals are judged by the SFAO to be a risk for the transmission of NFE data.

Eleven cantons work with NEST tax assessment software. Hence one error in the NEST NFE data extraction program can potentially repeat itself 11 times. As each canton uses the program differently, all "NEST cantons" should therefore consistently define test cases for their own specific canton and test them individually when version upgrades are performed, for example.

The Federal Department of Finance (FDF) has clarified the directive of 19 August 2008 on the collection and delivery of required data for cases where the cantons had refrained from collecting provisional direct federal tax. Whether direct federal tax had been billed provisionally at the time of data extraction or not is irrelevant for the purposes of NFE data transmission. Insofar as the taxpayer appears on the tax register during the assessment period, mention should be made of this in the NFE.

Data collection for resource equalization is one of the main activities of the Analysis and Data Division of the Federal Tax Administration (FTA). The NFE process places much greater demands on data quality than simply a statistical usage of data gathered. The Internal Control System (ICS) of the FTA does not cover the processes of the Analysis and Data Division of the FTA. The SFAO is of the opinion that the ICS of the FTA must be expanded accordingly.

Contrary to the decision taken by the quality assurance expert group in 2009, the Federal Statistical Office (FSO) did not include diplomats in the population data; this error was detected during the consultation and has been corrected.

In recalculating the alpha factor for the new four-year period from 2012-2015, an error occurred at the Federal Finance Administration (FFA). The Canton of Aargau noticed this and requested that it be corrected. On the recommendation of the NFE quality assurance expert group, the FFA retrospectively corrected the alpha factor for 2012 and modified the data for the period 2013-2015 accordingly. It is necessary to extend the ICS of the FFA to include NFE-related activities.

NFE processing is carried out cross-functionally in the Federal Administration. The SFAO would welcome better coordination among the different offices involved in order to achieve rational and

secure NFE processing. Interfaces, media disruptions and manual data processing should be reduced as far as possible.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Auftrag und Vorgehen | 13 |
| 1.1 | Ausgangslage | 13 |
| 1.2 | Prüfungsziel und –fragen | 13 |
| 1.3 | Prüfungsumfang und -grundsätze | 13 |
| 1.4 | Unterlagen und Auskunftserteilung | 14 |
| 2 | ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH | 15 |
| 2.1 | Generelle Feststellungen bezüglich der Datenerhebung für den Ressourcenausgleich | 15 |
| 2.2 | Entscheidungsbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen | 17 |
| 3 | WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER | 18 |
| 3.1 | Systematische Fehler Typ 1a und 1b | 18 |
| 3.1.1 | Fehlerhafte Meldung Gewinne Schweiz und Gewinne Ausland | 18 |
| 3.1.2 | Fehlende Meldung steuerbare Gewinne aus Nach- und Strafsteuerverfahren | 18 |
| 3.1.3 | Keine Meldung, obwohl definitive Veranlagung im NEST vorhanden | 19 |
| 3.1.4 | Keine Meldung aufgrund eines Fehlers im NEST NFA-Extraktionsprogramm bezüglich den Datenfeldern „Gemeinde“ und „Gebiet“ | 19 |
| 3.1.5 | Keine Meldung weil zum Zeitpunkt der Datenextraktion im NEST des Kantons weder Daten zu einer provisorischen noch zu einer definitiven Veranlagung vorhanden waren | 19 |
| 3.2 | Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d) | 20 |
| 3.2.1 | Nicht gemeldete Potentiale für den Indikator Vermögen von natürlichen Personen für die Steuerjahre 2006 und 2007 | 20 |
| 3.2.2 | Meldung von provisorischen Faktoren, obwohl zum Zeitpunkt der Datenextraktion bereits die definitiven Veranlagungen vorhanden waren | 21 |
| 3.3 | Unterschiedliche Interpretationen der Weisungen | 21 |
| 3.3.1 | Nicht gemeldete Fälle, weil keine provisorische Rechnung für die DBSt gestellt wurde | 21 |
| 3.3.2 | Interpretationsfragen Indikator ENP | 23 |
| 3.3.3 | Interpretationsfragen Indikator GJP | 23 |
| 3.3.4 | Nachvollziehbare Korrekturabwicklung | 23 |
| 4 | BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE ESTV | 24 |
| 4.1 | Das Interne Kontrollsystem muss auf die NFA-relevanten Prozesse ausgedehnt werden | 24 |
| 4.2 | Tiefer Automatisierungsgrad bei der Steuerdaten-Erhebung | 24 |
| 5 | BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BFS | 25 |

| | | |
|--|--|-----------|
| 5.1 | Prozessbeschreibungen und internes Kontrollsystem sollten optimiert werden | 25 |
| 5.2 | Umstellung von ESPOP auf STATPOP | 25 |
| 5.3 | Nicht Berücksichtigung der Diplomaten im Lastenausgleich | 26 |
| 6 | BERECHNUNG DER BETRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EFV | 26 |
| 6.1 | Fehler bei der Berechnung des Faktors Alpha | 26 |
| 6.2 | Prozessbeschreibungen und Internes Kontrollsystem sind unvollständig | 27 |
| 7 | AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG | 27 |
| 8 | FOLLOW-UP DER EMPFEHLUNGEN AUS DEN BISHERIGEN BERICHTEN | 27 |
| 8.1 | Empfehlung 6.3.1 an das BIT aus dem EFK Bericht 11220 zum NFA 2011 | 27 |
| 8.2 | Empfehlung 6.3.2 an die EFV aus dem EFK Bericht 11220 zum NFA 2011 | 28 |
| 8.3 | Empfehlungscontrolling | 28 |
| 9 | Schlussbesprechung | 29 |
| Anhang 1: Rechtsgrundlagen | | 30 |
| Anhang 2: Abkürzungen, Priorisierung der Empfehlungen der EFK | | 31 |
| Anhang 3: Liste der eidgenössischen und kantonalen Verantwortlichen, mit denen Gespräche geführt wurden | | 33 |

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6, Abs. 1, Bst. j des Finanzkontrollgesetzes (SR 614.0) führt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) jährlich eine Prüfung der von den kantonalen Steuerverwaltungen (KStV) für den Ressourcenausgleich und der vom Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich gelieferten Daten durch. Prüfungen werden auch bei den mit der Datenerhebung und –verarbeitung betrauten Bundesämtern des Eidg. Finanzdepartementes (Eidg. Steuerverwaltung und Eidg. Finanzverwaltung) durchgeführt.

1.2 Prüfungsziel und –fragen

Ziel der jährlichen Prüfung ist die Beurteilung, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung und Auszahlung des Finanzausgleichs mit Fokus auf die Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit) und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.

Die Prüfungshandlungen der EFK bezogen sich auf:

- die durch die Kantone gelieferten Steuerdaten für den Ressourcenausgleich (Erhebung und Lieferung an die ESTV)
- die Datenverarbeitung und –weiterleitung durch die ESTV an die EFV
- die Datenverarbeitung und –lieferung für den Lastenausgleich durch das BFS an die EFV
- die Datenverarbeitung und –ausgabe durch die EFV
- die Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA gemäss Art. 44, FiLaV

Die Nachverfolgung der in den früheren Berichten der EFK zum Finanzausgleich gemachten Empfehlungen findet sich im Kapitel 8.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die EFK hat den Prüfansatz gegenüber den Kontrollen in den Jahren 2008 bis 2011 angepasst. Neu beinhalten die Prüfungshandlungen die Beurteilung der durch die Kantone ergriffenen Massnahmen bezüglich der bei der letzten Prüfung durch die EFK festgestellten Fehler. Im Unterschied zu den Vorjahren prüft die EFK aufgrund einer Risikobeurteilung pro Kanton nur noch ein bis zwei Indikatoren. Mit diesem Prüfansatz soll den durch die Kantone ergriffenen Qualitätssicherungsmassnahmen Rechnung getragen werden.

Zwischen dem 7. und 30. März 2012 führte das NFA-Prüfteam in rotierender Zusammensetzung die Prüfungen bei den kantonalen Steuerämtern durch. Als Finanzprüfer haben die Herren Daniel Aeby (GE, VD, BS, TG), Grégoire Demaurex (TI, GE, LU) und Jean-Marc Stucki (TI, VD, BS, LU, TG) die Kontrollen vor Ort durchgeführt. Die Informatikprüfungen (Datenanalyse und Beurteilung IT-Change Management) wurden zentral durch Herrn Markus Künzler betreut. In diesem Jahr ging die Revisionsleitung von Herrn Grégoire Demaurex auf den Rechtsunterzeichnenden über. Das Prüfmandat wurde von Herrn Michel Huissoud, Vizedirektor der EFK, begleitet.

Im Jahr 2012 hat die EFK gelieferte Daten für **ausgewählte Indikatoren des Steuerjahres 2009** der Kantone Tessin (TI), Genf (GE), Waadt (VD), Basel-Stadt (BS), Luzern (LU) und Thurgau (TG) geprüft. Bei systematischen Fehlern hat die EFK ihre Prüfungshandlungen auf die Daten der Steuerjahre 2007 und 2008 ausgeweitet. Bei der Auswahl der zu prüfenden Kantone berücksichtigt die EFK soweit möglich auch die Bedürfnisse der ESTV. Diese ergeben sich aus den Erkenntnissen aus dem Datenerhebungsprozess für den Ressourcenausgleich.

Die EFK hat das Schwergewicht ihrer Prüfungen in diesem Jahr auf den Indikator Gewinne juristischer Personen (GJP) gelegt. In vier Kantonen (Basel-Stadt, Genf, Luzern und Tessin) wurde dieser Indikator vertieft geprüft. Besonderes Augenmerk legte die EFK dabei auf die Gesellschaften mit einem besonderen kantonalen Steuerstatus, welche zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion für das Steuerjahr 2009 noch nicht definitiv veranlagt waren. In den Kantonen Thurgau und Waadt prüfte die EFK die Daten der Indikatoren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen. Im Kanton Luzern wurden die gemeldeten Einkommen natürlicher Personen geprüft.

Die Feststellungen aus den Prüfungen in den Kantonen werden im Kapitel 3 Ressourcenausgleich zusammengefasst. Diese wurden mit dem Bericht der EFV zum Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2013 für die Vernehmlassung des Finanzausgleichs 2013, Ende Juni 2012, veröffentlicht¹.

Die EFK prüft bei den beteiligten Bundesämtern (ESTV, BFS, EFV) prozessorientiert die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten. Ebenso bildet sie sich ein Urteil über die bei den Bundesämtern eingesetzten Informatikmittel.

Die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht stützen sich auf Interviews und unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Datensätzen, Belegen und Berechnungen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen Kantonen und Abteilungen der beteiligten eidgenössischen Ämter. Es handelt sich also nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK zuvorkommend und kompetent erteilt. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen vollumfänglich zur Verfügung.

¹ http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich.php#

2 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH

2.1 Generelle Feststellungen bezüglich der Datenerhebung für den Ressourcenausgleich

Weiterentwicklung bei den steuerlichen Sonderstati für juristische Personen

Die EFK stellt fest, dass der Druck aus dem Ausland auf die kantonalen steuerlichen Sonderstati für juristische Personen (privilegierte Besteuerung in der Schweiz von Gesellschaften mit vorwiegend ausländischer Geschäftstätigkeit und Holdinggesellschaften) erheblich ist. Je nach Kanton bilden diese Gesellschaften ein wichtiges Ressourcenpotential, welches im Finanzausgleich bisher reduziert (Anwendung Betafaktor) eingeflossen ist. Eine Änderung der im Steuerharmonisierungsgesetz beschriebenen kantonalen Sonderstati könnte Einfluss auf das Ressourcenpotential der Kantone haben. Diese (Kantone Neuenburg und Nidwalden) haben teilweise begonnen, Alternativen umzusetzen. Beispielsweise ist das neue Lizenzboxmodell des Kantons Nidwalden noch nicht im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) bzw. in der entsprechenden Verordnung abgebildet. Die EFK weist daraufhin, dass für den NFA frühzeitig Massnahmen ergriffen werden sollten, damit das Ressourcenpotential von Gesellschaften, welche nach neuen kantonalen Regeln (z.B. Lizenzbox) reduziert besteuert werden, richtig erfasst wird.

Generelle Beurteilung der Datenqualität

Die angetroffene Qualität der Daten beurteilt die EFK aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen grundsätzlich als gut. Die Weisungen der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) werden bei der Datenmeldung weitgehend umgesetzt. In den Kantonen Luzern und Tessin stellte die EFK systematische Fehler fest. Die Prüfungen zeigten weiteren Klärungsbedarf bei der Interpretation der Weisungen auf. Verbesserungspotential besteht bei allen geprüften Kantonen mit Ausnahme von Genf bei der Umsetzung der erarbeiteten Qualitätssicherungskonzepte.

Bei jeder Prüfung haben die KStV die Gelegenheit erhalten, zu den Feststellungen der EFK Stellung zu nehmen. Soweit vorhanden wurden diese schriftlichen Stellungnahmen den jeweiligen Protokollen beigelegt und der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA zur Verfügung gestellt.

Umsetzung Qualitätssicherungskonzepte

Zwei (VD, TI) der in diesem Jahr sechs geprüften Kantone verfügen für die NFA-Datenmeldung über kein Qualitätssicherungskonzept. Die übrigen geprüften Kantone haben entsprechende Konzepte erarbeitet. Die EFK sieht in der Umsetzung dieser Konzepte Verbesserungspotential. Die Kantone führten gewisse Kontrollen (von summarischen Plausibilisierungen bis zu Detailkontrollen) durch. Diese waren jedoch im Qualitätssicherungskonzept nicht beschrieben. Die durchgeführten Kontrollen waren unzureichend dokumentiert.

Praktische Umsetzung der Datenextraktion gemäss der Weisung des Eidg. Finanzdepartements vom 19. Dezember 2008

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen der kantonalen Steuerverwaltung und der Informatik bildet bei der Erarbeitung der NFA-Daten für die Datenqualität einen wichtigen

Erfolgsfaktor. Die Fachabteilungen sind für die gemeldeten NFA-Daten verantwortlich. Die Abschiebung der NFA-Datenmeldung auf die Informatikabteilung birgt Risiken. Bei der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs hat die Informatikabteilung des Kantons Tessin die Extraktionslogik ohne genügenden Einbezug der Fachabteilungen definiert. Die Steuerverwaltung des Kantons Tessin hat das Extraktionsprogramm nicht kontrolliert. Dies hat beim Indikator Gewinne juristischer Personen zu mehreren systematischen Fehlern geführt.

Nachvollziehbarkeit der Grundlagen ist nicht immer gegeben

Die EFK vergleicht stichprobenweise die gemeldeten NFA-Daten mit den Informationen im Steuerdossier. Hierbei stellte die EFK im Kanton Tessin fest, dass die Nachvollziehbarkeit der Veranlagungsgrundlagen der direkten Bundessteuer, welche auch die Grundlage für die NFA-Datenmeldung bilden, nicht immer gewährleistet ist. Formelle Anforderungen (unterschriebene, datierte Steuererklärung/Spartenrechnung, Grundlagen für kantonale Sonderstati nachvollziehbar) sind teilweise nicht erfüllt. Grundsätzlich prüft die EFK die Veranlagung nicht. Besteht aus Sicht der EFK das Risiko, dass das NFA-Potential wertmässig unvollständig gemeldet wurde, möglicherweise aufgrund einer nicht DBG-konformen Veranlagung, informiert sie zwecks Bearbeitung und Beurteilung des Falles die Abteilung Aufsicht Kantone der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

Rückstände in der Bearbeitung der Steuerfälle führen zu Verzerrungen im NFA-System

Rückstände in der Veranlagung und in der Abrechnung mit anderen Kantonen führen aufgrund fehlender oder nicht korrekt zugeordneter Potentiale zu Verzerrungen im NFA-System.

Die EFK stiess bei ihren Prüfungen im Kanton Waadt auf erhebliche Rückstände in der Veranlagung. Die Stichprobe im Rahmen des „Follow-up's“ für den Indikator quellenbesteuerte natürliche Personen zeigte einen Abrechnungsrückstand für in einem anderen Kanton ansässige Steuerpflichtige auf. Zum Zeitpunkt der Datenextraktion waren für das Steuerjahr 2009, gemäss Auskunft der KStV des Kantons Waadt, Bruttolöhne im Umfang von 204'486'905 Franken nicht abgerechnet. Dieses Potential fehlt somit in den anderen Kantonen.

In 11 Kantonen wird die Steuer IT-Lösung „NEST“ verwendet

11 Kantone² setzen die IT-Lösung „NEST“ ein. „NEST“ ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Firmen InnoSolv AG, KMS AG und Sesam AG. Die Entwicklungs- und Betriebskosten für eine Steuerveranlagungs- und -bezugssoftware können so für die angeschlossenen Kantone vermindert werden. Das NFA- Datenextraktionsprogramm ist für die 11 „NEST“-Kantone identisch. Fehler im NFA-Datenextraktionsprogramm von „NEST“ können deshalb erhebliche Auswirkungen auf das NFA-System haben. Obwohl die Software eine gewisse Standardisierung erzeugt, hat die EFK regelmässig kantonsspezifische Aspekte in NEST-Umgebungen angetroffen. Beispielsweise wird „NEST“ nur für einzelne Steuerarten eingesetzt, nur für den Steuerbezug und nicht für die Veranlagung, es werden verschiedene Veranlagungsstati verwendet, die Qualität der Datenpflege variiert von Kanton zu Kanton. Aufgrund dieser Heterogenität in der Parametrisierung und in der Datenpflege in „NEST“ besteht das Risiko, dass das NFA-Datenextraktionsprogramm nicht in

² Es handelt sich um die Kantone AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, TG und UR

jedem Kanton zu gleichen Ergebnissen führt. Die EFK ist der Meinung, dass neue Versionen des NEST-NFA-Datenextraktionsprogramms in jedem Kanton mit kantonseigenen Testfällen getestet werden müssen. Mit dem Ziel sicherzustellen, dass die Spezifikationen der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 erfüllt werden.

2.2 Entscheidungsbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen

Die EFK hat die Ergebnisse der in den sechs Kantonen durchgeführten Prüfungen gemäss dem untenstehenden Entscheidungsbaum klassifiziert. Dieser basiert auf den Bestimmungen von Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.2) sowie den Entscheiden und Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA zuhanden der Finanzdirektoren-Konferenz.³

Die EFK lädt die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA ein, die erforderlichen Beschlüsse betreffend die in diesem Dokument als systematische und nicht systematische Fehler identifizierten Punkte zu fassen, und die Interpretationsfragen zu klären.

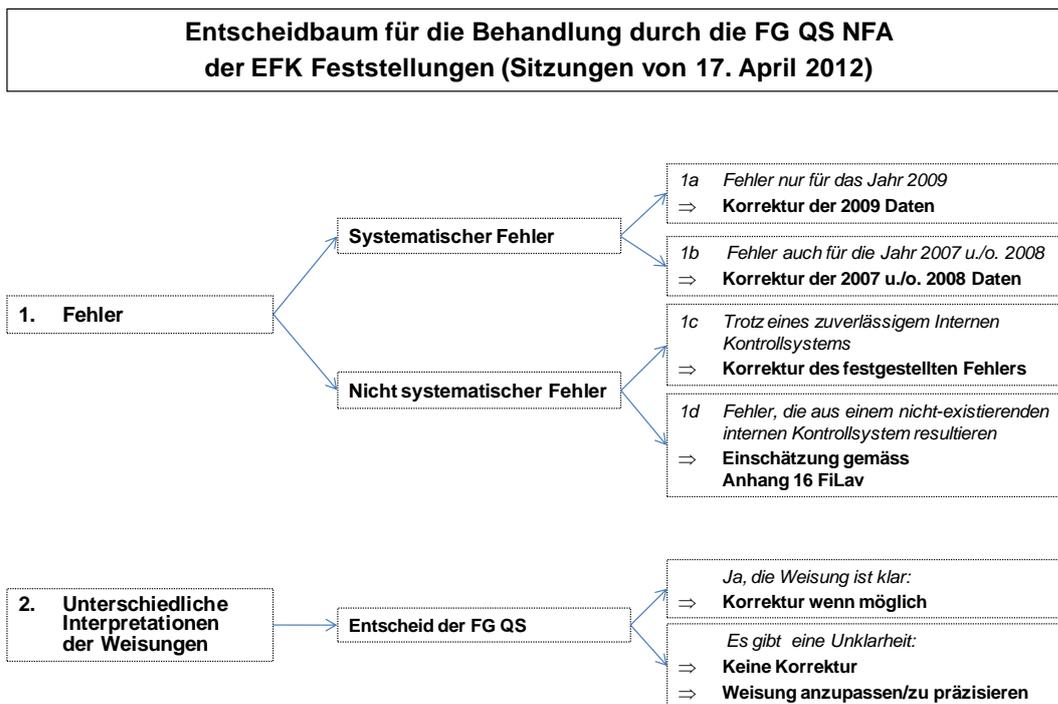


Abbildung 1: Entscheidungsbaum für die Behandlung der Feststellungen der EFK durch die FG QS NFA

³ Mit Bezug insbesondere auf die Fehler, welche bei den Daten von SG (2004), JU (2005) und VD (2006 – 2008) entdeckt wurden.

3 WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER

3.1 Systematische Fehler Typ 1a und 1b

3.1.1 Fehlerhafte Meldung Gewinne Schweiz und Gewinne Ausland

- ❖ **TI, Indikator GJP:** Die KStV des Kantons Tessin hat aufgrund eines Fehlers im NFA-Datenextraktionsprogramm systematisch die Gewinne Schweiz und Gewinne Ausland der Gesellschaften mit einem besonderen kantonalen Steuerstatus und einer Veranlagung in Arbeit für das Steuerjahr 2009, falsch gemeldet. Der Nachvollzug der gemeldeten Gewinne Schweiz und Gewinne Ausland war aufgrund der vorgelegten Unterlagen teilweise nicht möglich. Die Grundlagen der Veranlagungen waren teilweise unvollständig (nicht unterschriebene, datierte Spartenrechnung oder Steuererklärung). In der NFA-Datenmeldung des Kantons Tessin enthält das Feld „Beteiligungsabzug“ neben dem eigentlichen Beteiligungsabzug auch Prozentwerte für die Ausscheidung von Auslandanteilen, welche nicht in der Schweiz besteuert werden, z.B. bei Betriebsstätten.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1d gemäss Entscheidbaum. Die Gruppe Qualitätssicherung NFA nimmt eine Schätzung des Potentials für den Indikator GJP des Kantons Tessin für die Steuerjahre 2007, 2008 und 2009 vor, sofern nicht eine neue korrigierte Datenlieferung für die betroffenen Steuerjahre möglich ist, welche die Anforderungen von Art. 42 FiLaV erfüllt.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Nein, es wird keine Schätzung verlangt. Jedoch sind die Daten für das Steuerjahr 2009 korrigiert nachzuliefern.
- **Korrektur:** Der Kanton Tessin ist trotz Anpassung des Extraktionsprogramms nicht in der Lage die Gewinne Schweiz und Ausland korrekt zu extrahieren. Gemäss einer Untersuchung der ESTV führt der Fehler zu einer Schlechterstellung des Kantons.

3.1.2 Fehlende Meldung steuerbare Gewinne aus Nach- und Strafsteuerverfahren

- ❖ **BS, Indikator GJP:** Die EFK stiess im Rahmen ihrer Stichproben auf eine fehlende Meldung im NFA aus einem Nach- und Strafsteuerverfahren. Im NEST waren zu diesem Fall nur der Steuerbetrag und die Busse ersichtlich. Weder die Steuerfaktoren noch die betroffenen Steuerjahre waren ausgewiesen. Für die Stellungnahme hat die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt die 53 Nach- und Strafsteuerverfahren der Steuerjahre 2009 – 2011 nachgeprüft. Ein Fall betrifft das Steuerjahr 2009. Nicht gemeldet wurde ein steuerbarer Reingewinn von 177'100 Franken.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Ohne Auswirkung auf den NFA, keine Fehlerkorrektur. Warnung der EFK: dieses Problem könnte in anderen Kantonen passieren.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die Nach- und Strafsteuerfälle werden nicht zusätzlich in den Weisungen der EFV geregelt. Die Nichtmeldung der Potentiale aus diesen Fällen bzw. die dadurch entstehende Unschärfe im System wird akzeptiert. Dies wird unter anderem damit begründet, dass zum Extraktionszeitpunkt provisorische Fälle auch nicht nacherhoben werden.

3.1.3 Keine Meldung, obwohl definitive Veranlagung im NEST vorhanden

- ❖ **LU, Indikator ENP:** Obwohl im NEST zum Zeitpunkt der Datenextraktion eine definitive Veranlagung vorliegt, wurde diese nicht extrahiert. Der Kanton Luzern beziffert in seiner Stellungnahme vom 2. April 2012 den Umfang dieses Fehlers auf 20 Fälle und ein steuerbares Einkommen von 1'112'300 Franken.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Die ESTV soll bei der KStV des Kantons Luzern die Nachlieferung der aufgrund des Fehlers fehlenden NFA-Potentiale verlangen.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Luzern wird gebeten, diese Fälle für das Steuerjahr 2009 nachzuliefern.
- **Korrektur:** Die Kantonale Steuerverwaltung hat insgesamt für die unter den Punkten 3.1.3 bis 3.1.5 und 3.2.2 aufgeführten Feststellungen (678 Fälle), 486 Fälle nachgeliefert. Der Kanton Luzern hat circa 400 Fälle doppelt geliefert, jedoch hierfür keine Korrektur bei der ESTV verlangt.

3.1.4 Keine Meldung aufgrund eines Fehlers im NEST NFA-Extraktionsprogramm bezüglich den Datenfeldern „Gemeinde“ und „Gebiet“

- ❖ **LU, Indikator ENP:** Bei der Datenmigration von den Gemeinden auf das zentrale NEST-System der KStV des Kantons Luzern wurde im NEST das Feld „Gebiet“ falsch befüllt. Das Extraktionsprogramm berücksichtigte Fälle bei denen die Felder „Gemeinde“ und „Gebiet“ voneinander abweichen nicht. Der Kanton Luzern beziffert in seiner Stellungnahme vom 2. April 2012 den Umfang dieses Fehlers auf 142 Fälle und ein steuerbares Einkommen von 5'027'700 Franken. Die KStV des Kantons Luzern weist auf einen Fehler im NEST-NFA-Datenextraktionsprogramm hin, welcher durch die Firma KMS korrigiert werden muss.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Die ESTV soll bei der KStV des Kantons Luzern die Nachlieferung der aufgrund des Fehlers fehlenden NFA-Potentiale verlangen.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Luzern wird gebeten, diese Fälle für das Steuerjahr 2009 nachzuliefern.
- **Korrektur:** Die Kantonale Steuerverwaltung hat insgesamt für die unter den Punkten 3.1.3 bis 3.1.5 und 3.2.2 aufgeführten Feststellungen (678 Fälle), 486 Fälle nachgeliefert. Der Kanton Luzern hat circa 400 Fälle doppelt geliefert, jedoch hierfür keine Korrektur bei der ESTV verlangt.

3.1.5 Keine Meldung weil zum Zeitpunkt der Datenextraktion im NEST des Kantons weder Daten zu einer provisorischen noch zu einer definitiven Veranlagung vorhanden waren

- ❖ **LU, Indikator ENP:** Zum Zeitpunkt der Datenextraktion waren im NEST-System des Kantons Luzern keine Daten zu einer provisorischen oder definitiven Veranlagung verfügbar. Die EFK stellte Fälle fest, welche im Steuerregister waren, für welche jedoch weder für das Steuerjahr 2008 noch das Steuerjahr 2009 eine Meldung in den NFA-Daten erfolgte. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass in den Gemeinden zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion für das betreffende Steuerjahr Steuerfaktoren bekannt waren. Die

Analyse der KStV des Kantons Luzern ergab, dass 516 Fälle von diesem Fehler betroffen sind.

- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Die ESTV soll bei der KStV des Kantons Luzern die Nachlieferung der aufgrund des Fehlers fehlenden NFA-Potentiale verlangen.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Luzern wird gebeten, diese Fälle für das Steuerjahr 2009 nachzuliefern.
- **Korrektur:** Die Kantonale Steuerverwaltung hat insgesamt für die unter den Punkten 3.1.3 bis 3.1.5 und 3.2.2 aufgeführten Feststellungen (678 Fälle), 486 Fälle nachgeliefert. Der Kanton Luzern hat cirka 400 Fälle doppelt geliefert, jedoch hierfür keine Korrektur bei der ESTV verlangt.

3.2 Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d)

3.2.1 Nicht gemeldete Potentiale für den Indikator Vermögen von natürlichen Personen für die Steuerjahre 2006 und 2007

- ❖ **VD, Indikator VNP:** Im Rahmen der „Follow-up“ Prüfungshandlungen hat die EFK erkannt, dass der Kanton Waadt Vermögen von natürlichen Personen für die Steuerjahre 2006 und 2007 nicht gemeldet hat. Die KStV des Kantons Waadt hat Fehler auch für das Steuerjahr 2008 entdeckt und korrigierte Daten übermittelt. Sie informierte die ESTV und die EFV auch über die Fehler 2006 und 2007, jedoch ohne den Umfang anzugeben und unter dem Hinweis, dass sie selber zum Schluss gekommen sei, dass keine Korrektur der Steuerjahre 2006 und 2007 nötig ist. Für das Steuerjahr 2006 betragen die nicht gemeldeten Vermögen von natürlichen Personen rund 9.9 Milliarden Franken und für das Steuerjahr 2007 rund 1.6 Milliarden Franken.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehandlung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidungsbaum. Die ESTV bittet den Kanton Waadt um die Nachlieferung der fehlenden Vermögen der natürlichen Personen für das Steuerjahr 2007. Die neuen Daten sollen für den NFA-Beitrag 2013 berücksichtigt werden. Die Opportunität einer rückwirkenden Korrektur der NFA-Beiträge 2011 und 2012 soll dann überprüft werden. Für das Jahr 2006 empfiehlt die EFK der Fachgruppe Qualitätssicherung offiziell vom Fehler Kenntnis zu nehmen, jedoch auf eine rückwirkende Korrektur zu verzichten.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die ESTV hat mit der KStV des Kantons Waadt die möglichen Gründe für die Abweichung abgeklärt. Aufgrund der Erklärungen der ESTV, entschied sich die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA auch auf eine Korrektur der Vermögensdaten 2007 zu verzichten.

Die Gründe für die festgestellte Abweichung lassen sich gemäss Auskünften der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Waadt nicht mehr nachvollziehen, weil die Grundlagen der extrahierten und gemeldeten Daten nicht mehr verfügbar sind. Die EFK hat nach Einsicht in einen Prüfbericht der Finanzkontrolle des Kantons Waadt Kenntnis von diesem Fehler erhalten.

In der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone wird unter Art. 3, Punkt 4 folgendes beschrieben: „Die

Kantone sind verpflichtet, ein Backup der Quelldatenbanken am Tag der Extraktion vorzunehmen und dieses während maximal vier Monaten aufzubewahren.“

Die EFK ist aufgrund des vorliegenden Sachverhalts der Meinung, dass die in der Weisung des EFD definierte Aufbewahrungsfrist durch die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA von vier Monaten auf fünf Jahre verlängert werden sollte.

3.2.2 **Meldung von provisorischen Faktoren, obwohl zum Zeitpunkt der Datenextraktion bereits die definitiven Veranlagungen vorhanden waren**

- ❖ **LU, Indikator ENP:** Obwohl zum Zeitpunkt der Datenextraktion die Steuerfaktoren der definitiven Veranlagungen vorhanden waren, meldete die KStV des Kantons Luzern die provisorischen Faktoren. Die KStV des Kantons Luzern begründet dies damit, dass die Fälle auf Stufe Gemeinde zwar bereits definitiv veranlagt waren, die Daten jedoch zum Zeitpunkt der Datenextraktion entweder noch nicht migriert oder gerade im Migrationsprozess waren. Die KStV des Kantons Luzern hat den Umfang dieser Fälle nicht beziffert. Die EFK hat im Rahmen ihrer Stichproben zwei Fälle festgestellt.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Die ESTV soll bei der KStV des Kantons Luzern die Nachlieferung der aufgrund des Fehlers fehlenden NFA-Potentiale verlangen.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Luzern wird gebeten, diese Fälle für das Steuerjahr 2009 nachzuliefern.
- **Korrektur:** Die Kantonale Steuerverwaltung hat insgesamt für die unter den Punkten 3.1.3 bis 3.1.5 und 3.2.2 aufgeführten Feststellungen (678 Fälle), 486 Fälle nachgeliefert. Der Kanton Luzern hat circa 400 Fälle doppelt geliefert, jedoch hierfür keine Korrektur bei der ESTV verlangt.

3.3 **Unterschiedliche Interpretationen der Weisungen**

3.3.1 **Nicht gemeldete Fälle, weil keine provisorische Rechnung für die DBSt gestellt wurde**

- ❖ **TI, Indikator GJP:** Gesellschaften mit einem Code „4“ wurden für die Steuerjahre 2007 und 2008 nicht gemeldet. Der Code „4“ kennzeichnet Gesellschaften, welche sich in Liquidation befinden. Diese Gesellschaften haben keine provisorische Rechnung erhalten.
- ❖ **TI, Indikator GJP:** Gesellschaften, bei welchen aus Sicht des massgebenden Steuerjahres die letzte definitive Veranlagung mehr als vier Jahre zurückliegt, wurden nicht gemeldet. Diese Gesellschaften haben keine provisorische Rechnung erhalten.
- ❖ **TI, Indikator GJP:** Gesellschaften, bei denen die Betragsgrenze für eine provisorische DBSt-Rechnung unterschritten wird, wurden nicht gemeldet.
- ❖ **GE, Indikator GJP:** Gesellschaften, welche aus verschiedenen Gründen keine provisorische DBSt-Rechnung erhalten haben, sind in der NFA-Datenmeldung nicht enthalten. Dies betrifft beispielsweise Gesellschaften, welche erst kurz vor Ablauf des Steuerjahres zugezogen sind, Gesellschaften, welche seit fünf Jahren nicht mehr definitiv veranlagt wurden, Gesellschaften in Liquidation oder Gesellschaften bei denen die provisorische DBSt-Rechnung weniger als 300 Franken beträgt.

- ❖ **VD, Indikator ENP:** Steuerpflichtige, welche im Verlauf des Steuerjahres 2009 gestorben sind, erhalten keine provisorische DBSt-Rechnung. Im Bezugssystem fehlen deshalb die Faktoren und es erfolgt keine Meldung im Rahmen des NFA.
 - ❖ **VD, Indikator ENP:** Diplomaten, für welche der Kanton die DBSt erheben muss, erhalten keine provisorische DBSt-Rechnung. Wie im obigen Fall, erfolgt für diese Fälle keine NFA-Datenmeldung.
 - ❖ **BS, Indikator GJP:** In einem Fall hat die EFK weder für das Steuerjahr 2008 noch 2009 eine provisorische oder definitive Veranlagung gefunden. Deshalb erfolgt in diesem Fall keine NFA-Datenmeldung.
- In Bezug auf die oben beschriebenen Fälle stellt die EFK fest, dass, wenn keine provisorische DBSt-Rechnung für das Steuerjahr ausgestellt wird, sowohl die Register- als auch die Wert-Vollständigkeit der NFA-Datenmeldung nicht gewährleistet sind. Für die Prüfung der Vollständigkeit geht die EFK aufgrund der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 davon aus, dass für jede Person (natürlich oder juristisch), welche im Steuerjahr im DBSt-Register war, grundsätzlich eine NFA-Meldung (evtl. mit Steuerfaktor 0) zu erfolgen hat.

Diese Meldungen sind wichtig, um eine Abstimmung mit dem Register zu ermöglichen. Die EFK erachtet als angezeigt, dass der Kanton bei größeren Beträgen eine Schätzung der Steuerfaktoren meldet. Hingegen genügt bei den „Geringfügigen Veranlagungen“ eine Meldung mit Steuerfaktor 0. Dieser pragmatische Ansatz stellt mindestens die Register-Vollständigkeit sicher.

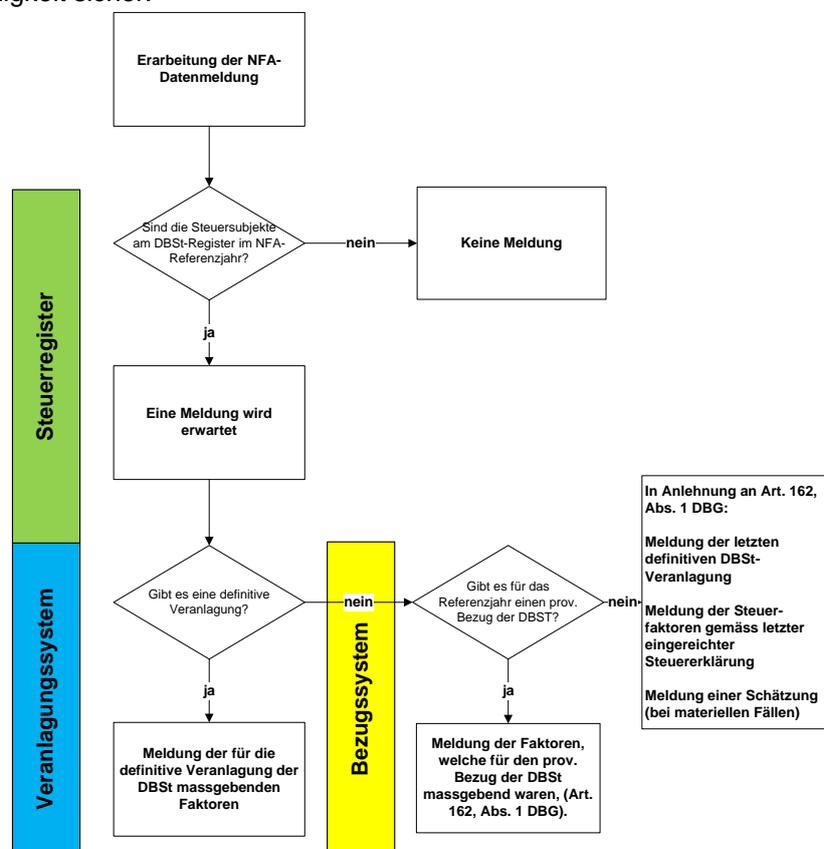


Abbildung 2: Logik der im NFA zu meldenden Daten, Indikatoren ENP, VNP und GJP, bezogen auf die Problematik definitiv, provisorisch, nicht veranlagte Fälle

- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** In diesen Fällen wird keine Nachmeldung verlangt. Um die Registervollständigkeit der Datenmeldung sicherzustellen, wäre eine Präzisierung der Weisung wünschbar. Die ESTV unterbreitet der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA entsprechende Vorschläge.
- **Korrektur:** Mit E-Mail vom 3. September 2012 wurde die Weisung vom 19. Dezember 2008 über die Datenerhebung und Lieferung der Kantone in den Anhängen 1 und 4 präzisiert. Neu ist es für die NFA-Datenmeldung unerheblich, ob die direkte Bundessteuer provisorisch in Rechnung gestellt wurde oder nicht. Sofern die steuerpflichtige Person in der Bemessungsperiode im Steuerregister war, sollte eine Datenmeldung erfolgen, allenfalls mit Wert 0 Franken.

3.3.2 Interpretationsfragen Indikator ENP

- ❖ **LU, Indikator ENP und GJP:** Obwohl die KStV LU im NEST die aktuellsten Steuerfaktoren, beispielsweise aufgrund der eingereichten Steuererklärung, erfasst hat, extrahierte das NEST-Extraktionsprogramm die Steuerfaktoren, welche als Grundlage für den provisorischen Bezug der DBSt dienen (Status „fakturiert“).
- ❖ **TG, Indikator ENP:** Obwohl teilweise jüngere Informationen bei der KStV des Kantons Thurgau vorhanden waren, beispielsweise aufgrund der eingereichten Steuererklärung, wurden die Steuerfaktoren gemeldet, welche die Grundlage für den provisorischen Bezug der DBSt bildeten.
- In Bezug auf die oben beschriebenen Fälle stellt sich die Frage, ob ein Verstoß gegen die Weisung vorliegt, wenn aktuellere Daten gemeldet werden, als die Grundlagen für den provisorischen Bezug der DBSt? Oder ist dieses Vorgehen tolerierbar?
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** siehe Korrektur Punkt 3.3.1

3.3.3 Interpretationsfragen Indikator GJP

- ❖ **LU, Indikator GJP:** Bei Gesellschaften mit kantonalem Sonderstatus mit Zweigniederlassungen in anderen Kantonen (interkantonale Ausscheidung) stellt sich die Frage, ob der Sitzkanton für den Gewinn CH bzw. den Gewinn Ausland die Werte für die gesamte Gesellschaft (in der Schweiz) melden muss oder nur den im Sitzkanton auf kantonaler Ebene besteuerten Anteil?
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Alles muss vom Sitzkanton gemeldet werden. Die interkantonale Ausscheidung wird über die Steuerrepartition abgewickelt.

3.3.4 Nachvollziehbare Korrekturabwicklung

Die Abwicklung der Korrekturen erfolgte wie im Vorjahr korrekt. Wie bei der ordentlichen Erhebung der NFA-Daten werden Nachlieferungen mittels Lieferscheinen der Kantone an die ESTV bzw. mit Bestätigungstestaten der ESTV an die Kantone abgewickelt. Die Nachvollziehbarkeit ist gewährleistet.

4 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE ESTV

4.1 Das Interne Kontrollsystem muss auf die NFA-relevanten Prozesse ausgedehnt werden

Die Abteilung Grundlagen und Statistik der ESTV verfügt für den NFA über verschiedene Arbeitsbeschreibungen. Darunter finden sich auch Prozessbeschreibungen, welche jedoch nicht datiert, unterschrieben und in Kraft gesetzt sind. Ein Handbuch, in welchem die Abläufe und Kontrollen für den NFA beschrieben sind, fehlt.

Das Finanzinspektorat (FISP) der ESTV hat im 2. Semester 2012 eine Prüfung in der Abteilung Grundlagen und Statistik durchgeführt und verweist in seinem Bericht für das Thema NFA auf die Prüfung der EFK. Aus dem Bericht des FISP geht hervor, dass der NFA-Prozess nicht durch das Interne Kontrollsystem der ESTV erfasst wird.

Beurteilung:

Die Datenerhebung und –plausibilisierung bildet einen Hauptprozess der Abteilung Grundlagen und Statistik der ESTV. Die erhobenen Steuerdaten bilden die Basis sowohl für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen der ESTV als auch für den NFA. Der NFA stellt hohe Anforderungen sowohl an die Abwicklung (Termintreue) wie auch an die Datenqualität. Die finanzielle Auswirkung des NFA für den Bund und die Kantone ist gross. Die EFK ist deshalb der Meinung, dass für die Abwicklung der NFA relevanten Prozesse bei der ESTV ein Handbuch erstellt werden muss. Das interne Kontrollsystem der ESTV muss die Prozesse der Abteilung Grundlagen und Statistik abdecken.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der ESTV, die Prozesse der Abteilung Grundlagen und Statistik aufzunehmen, zu beschreiben und in Kraft zu setzen. Das Interne Kontrollsystem muss die Prozesse der Abteilung abdecken. Die Kontrollen sollen darin beschrieben werden.

4.2 Tiefer Automatisierungsgrad bei der Steuerdaten-Erhebung

Wie aus Punkt 4.1 hervorgeht, bildet der NFA eine Zusatzaufgabe der ESTV. Sie erhebt und plausibilisiert die NFA-Daten. Anschliessend werden diese der EFV in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der heterogenen Datenquellen in den Kantonen betreibt die ESTV einen hohen Kontrollaufwand. Die Datenerhebung ist wenig automatisiert. Die EFK stellt fest, dass mit dem heutigen Ablauf ein grosser Anteil der Kontrollen durch die ESTV bestritten wird, obwohl die Kantone Dateneigner sind.

Beurteilung:

Aus Sicht der EFK konnte die Empfehlung 3.3. gem. NFA-Bericht 2011 der EFK bisher nicht zufriedenstellend umgesetzt werden. Die EFK vertritt die Ansicht, dass die Abteilung „Grundlagen“

nicht über genügend Ressourcen verfügt, um eine Fachanwendung professionell zu entwickeln und zu betreiben. Dokumentierte Prozesse für die Pflege der Programme existieren nicht.

Die Komplexität der verwendeten Anwendungen (Excel-Vorlagen, Editoren, Plausi) mag zwar klein sein, ihre Bedeutung ist dennoch gross, da Fehler in dieser Datenbearbeitung Auswirkungen auf die nachgelagerten Berechnungen haben kann.

Gemessen an der Bedeutung der Verarbeitung, sind im bestehenden Verarbeitungsprozess noch zu viele Medienbrüche vorhanden und manuelle Eingriffe nötig. Der Aufwand für die Verarbeitung der Daten ist hoch, insbesondere die Bearbeitung der verschiedenen Fehlerfälle nimmt Zeit in Anspruch. Das teilweise mehrfache manuelle Bearbeiten der Dateien ist eine potenzielle Fehlerquelle.

Empfehlung 2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte der Leistungserbringer BIT bei der Lösungsfindung einbezogen werden.

5 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BFS

5.1 Prozessbeschreibungen und internes Kontrollsystem sollten optimiert werden

Das BFS arbeitet für die Erhebung und Lieferung der NFA-Zahlen für den Lastenausgleich nach Weisungen und diversen Arbeitsbeschreibungen. Die Umstellung von ESPOP auf STATPOP ist in den Weisungen des EDI vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und –lieferung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), noch nicht nachgetragen worden.

Das BFS arbeitet im Kerngeschäft nach internationalen Standards und verfügt über eine institutionalisierte Qualitätssicherung.

Beurteilung:

Die Dokumentation der NFA-relevanten Aktivitäten beim BFS sollte verbessert und aktualisiert werden. Die Prozesse laufen einmal jährlich und haben eine hohe finanzielle Bedeutung.

5.2 Umstellung von ESPOP auf STATPOP⁴

Für Teile des NFA 2013 wurden erstmals Daten der neuen Bevölkerungsstatistik STATPOP verwendet. Die Umstellung von ESPOP auf STATPOP erfolgt nicht für alle NFA-Gefässe

⁴ Für Details siehe: www.volkszaehlung.ch

gleichzeitig. Der Wechsel passiert schrittweise. Die Ablösung wird mit der NFA-Periode 2017 abgeschlossen sein.

5.3 Nicht Berücksichtigung der Diplomaten im Lastenausgleich

In der Anhörung der Kantone zu den Ausgleichszahlungen 2013 wies der Kanton Genf daraufhin, dass im Sozio-Demografischen-Lastenausgleich die Bevölkerungszahlen ohne Diplomaten enthalten sind. Dies entgegen einem Beschluss der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA aus dem Jahr 2009 für die Ausgleichszahlungen 2010. Dieser Fehler wurde korrigiert.

Für die Zukunft stellt sich die Frage der Zuständigkeit für diese Anpassung. Die Bevölkerungszahlen werden durch das BFS gemeldet. Dieses ist jedoch der Auffassung, dass die Ergänzung der Bevölkerungszahlen mit den Diplomaten Sache der EFV sei. Die Ergänzung der offiziellen Bevölkerungsstatistik durch das BFS ist nach dessen Meinung ein Verstoß gegen den europäischen Code of Practice.

Beurteilung:

Sowohl die offizielle Bevölkerungsstatistik wie auch die Angaben zu den Diplomaten werden durch das BFS erhoben. Gemäss Artikel 4 der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Datenverarbeitung übermitteln die Ämter der EFV bereinigte Daten zur Weiterverarbeitung. Die EFV ist für die Datenkonsolidierung, Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie für die effektive Abwicklung verantwortlich.

Empfehlung 3 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BFS, die für die Berechnung des Sozio-Demografischen Lastenausgleichs von der EFV benötigten Bevölkerungszahlen vollständig inkl. den Diplomaten zu liefern.

6 BERECHNUNG DER BETRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EFV

6.1 Fehler bei der Berechnung des Faktors Alpha

Für die zweite Vierjahresperiode wurde der Faktor Alpha neu berechnet. Der Kanton Aargau stellte im Rahmen der Anhörung für die Zahlen 2012 fest, dass beim für Alpha massgebenden Immobilienpreisindex der SNB für das Jahr 2010 nur drei statt vier Quartale berücksichtigt wurden und verlangte eine Korrektur des Fehlers. Da Alpha auf eine Nachkommastelle gerundet wird, wirkte sich das fehlende Quartal um 0.1% aus, statt 0.7% hätte Alpha 0.8% lauten müssen. Die Fachgruppe Qualitätssicherung entschied sich zur rückwirkenden Korrektur von Alpha für die NFA-Periode 2012 und eine Anpassung für die NFA-Jahre 2013 – 2015.

6.2 Prozessbeschreibungen und Internes Kontrollsystem sind unvollständig

Für die Software FA Excel DB (Finanzausgleich Excel Datenbank) besteht ein Anwenderhandbuch, welches die zu befolgenden Arbeitsschritte beschreibt. Die EFK stellte fest, dass die Prozessbeschreibungen der EFV zum NFA die kritischen Berechnungsprozesse für die verschiedenen Ausgleichsgefäße und Faktoren nicht abdecken. Die der EFK vorgelegten Prozessdokumente waren noch im Entwurfsstadium und in sich nicht schlüssig.

Das IKS der EFV für den NFA Prozess beginnt mit dem Subprozess „normative Grundlagen“. Wie bei den Prozessbeschreibungen werden die kritischen Berechnungsprozesse nicht durch das IKS erfasst. Die EFV führt diverse Kontrollen durch (z.B. parallele Berechnungen mit verschiedenen Instrumenten, Kontrolle der Input Daten). Die Kontrollen sind jedoch nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Beurteilung:

Die Berechnungen der EFV bilden die Grundlage für die Ausgleichszahlungen. Die EFK ist deshalb der Meinung, dass das interne Kontrollsystem der EFV auf die Berechnung der Ausgleichszahlungen ausgedehnt werden sollte. Damit die Abwicklung des NFA auch beim Ausfall von Schlüsselpersonen gewährleistet bleibt, sollten die Prozesse dokumentiert werden.

Empfehlung 4 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt der EFV, die NFA relevanten Prozesse ausführlich, analog den anderen EFV-Prozessen zu beschreiben. Gleichzeitig sollte das interne Kontrollsystem um die Prozesse NFA-Datenerhebung und –verarbeitung erweitert werden. Die durchgeführten Kontrollen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

7 AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG

Die Funktionsweise der Fachgruppe gibt aus Sicht der EFK keinen Anlass zu Bemerkungen.

8 FOLLOW-UP DER EMPFEHLUNGEN AUS DEN BISHERIGEN BERICHTEN

8.1 Empfehlung 6.3.1 an das BIT aus dem EFK Bericht 11220 zum NFA 2011

Die Empfehlung 6.3.1 wurde weitgehend durch das BIT umgesetzt. Aus Sicht der EFK zeigt das SLA mit isolutions ungenügend auf, wie die Stellvertretung des Entwicklers gelöst bzw. garantiert ist. Im Kapitel „Wissenserhalt“ hält isolutions lediglich fest, dass das fachliche und technische Know-how auch in Zukunft gewährleistet ist.

8.2 Empfehlung 6.3.2 an die EFV aus dem EFK Bericht 11220 zum NFA 2011

Die Empfehlung 6.3.2 wurde weitgehend durch die EFV umgesetzt. Einige der Empfehlungen wurden in geänderter Form aber mit vergleichbaren Ergebnissen realisiert. Im Bereich des Change Managements besteht beim „Testen“ noch Verbesserungspotenzial. Aus Sicht der EFK sind die Regressionstests noch zu wenig streng definiert. Die Bereitstellung von Testdaten, welche nachvollziehbare Sollergebnisse definieren, ist aus den Testdokumentationen nicht ersichtlich.

8.3 Empfehlungscontrolling

Die nachstehende Tabelle enthält für jede einzelne Empfehlung, die in den bisherigen Berichten der EFK abgegeben wurden, folgende Angaben: Bundesamt, Stand der Umsetzung per Ende Juli 2012, Verweis auf die betreffenden Kapitel im vorliegenden Bericht, Details zu den Aktionen und getroffenen Massnahmen.

| Amt | Jahr | EFK Berichts-Nr. | Kapitel | Empfehlung und Priorität (P) | Erledigt am 11.9.2012 | Bericht 2012 | Datum der Umsetzung, Aktionen, Massnahmen |
|------|------|------------------|---------|---|-----------------------|---------------|---|
| BFS | 2010 | 10205 | 8.2 | Lenkungs- und Sanktionsmassnahmen im Hinblick auf die Erstellung einer Armutsstatistik, die vollumfänglich auf detaillierten Daten gründet (P1) | pendent | nicht erwähnt | Das BFS erarbeitet zur Zeit ein Konzept, welche Einschlusskriterien für den Armutsindikator gelten und was eine allfällige Anpassung dieser Kriterien für Auswirkungen hätte. |
| BFS | 2010 | 10205 | 8.3 | Erstellung einer detaillierten Datenerhebung zu Handen der Kantone, mit dem die verschiedenen übermittelten Daten global validiert und deren Integration in die Zahlen zum Lastenausgleich überprüft werden können (P1). | pendent | nicht erwähnt | Die Umsetzung von Empfehlung 8.3 ist abhängig von der Empfehlung 8.2. |
| ESTV | 2011 | 11220 | 3.3 | Die EFK fordert die Abteilung "Grundlagen" der ESTV auf, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit für die Verwaltung und Aktualisierung der Informatikanwendung zur Plausibilisierung der kantonalen Daten, deren Dokumentation sowie eine angemessene Stellvertretung gewährleistet sind. | pendent | 4.1 | |
| BIT | 2011 | 11220 | 6.3.1 | Die EFK fordert das BIT auf, die Architektur und die Anwendung FA Excel DB zu dokumentieren; den Ersatz des externen Fachmanns, der mit der Entwicklung betraut ist; zu gewährleisten und auf eine bessere Trennung von Produktions- und Abnahmeumgebung zu achten. | erledigt | 8.1 | Es wurden angemessene Massnahmen getroffen. |
| EFV | 2011 | 11220 | 6.3.2 | Die EFK empfiehlt der EFV, den Veränderungs- und Testprozess in der EFV zu formalisieren; die Möglichkeiten der Historisierung der vorgenommenen Änderungen zu prüfen; eine automatische Erkennung der verschiedenen Datensammlungen, einschliesslich derjenigen der ESTV, einzurichten. | erledigt | 8.2 | Es wurden angemessene Massnahmen getroffen. |

9 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung hat am 19. September 2012 im Bernerhof bei der EFV stattgefunden. Als Besprechungsgrundlage diente der vorgängig zugestellte Berichtsentwurf. Folgende Personen haben daran teilgenommen:

EFV: Herr Tobias Beljean, Vizedirektor Abteilung Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik

Herr Werner Weber, Leiter Finanzausgleich

ESTV: Herr Roger Ammann, Leiter Steuerstatistik

EFK: Herr Michel Huissoud, Vizedirektor

Herr Jean-Marc Stucki, Revisionsleiter

Herr Grégoire Demaurex, Prüfungsexperte

Von unseren Ausführungen und Hinweisen wurde Kenntnis genommen. Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Michel Huissoud
Vizedirektor

Jean-Marc Stucki
Revisionsleiter

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21); sie wird im November 2012 mit den NFA-Zahlen 2013 ergänzt

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Bearbeitung der Daten zum Ressourcen- und zum Lastenausgleich durch die ESTV, das BFS und die EFV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone

Weisungen des EDI vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und -lieferung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

Anhang 2: Abkürzungen, Priorisierung der Empfehlungen der EFK

Abkürzungen:

| | |
|-------------|---|
| BIT | Bundesamt für Informatik |
| BFS | Bundesamt für Statistik |
| DBG | Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) |
| DBST | Direkte Bundessteuer |
| ENP | Massgebendes Einkommen der natürlichen Personen |
| EQP | Massgebendes Einkommen quellenbesteueter natürlicher Personen |
| EFTA | Europäische Freihandelsgemeinschaft |
| ESTV | Eidgenössische Steuerverwaltung |
| EFK | Eidgenössische Finanzkontrolle |
| EFV | Eidgenössische Finanzverwaltung |
| FA Excel DB | Finanzausgleich Excel Datenbank |
| FDK | Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren |
| FG QS | Fachgruppe Qualitätssicherung (Art. 44 FiLaV) |
| FHV | Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01) |
| FiLag | Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2) |
| FiLaV | Verordnung vom 10. Juli 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21) |
| FKG | Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (SR 614.0) |
| FG WB | Fachgruppe Wirksamkeitsbericht (Art. 48 FiLaV) |
| GJP | Massgebende Gewinne juristischer Personen |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| IT | Informatik (Information Technologies) |
| KStV | Kantonale Steuerverwaltung |
| KFK | Kantonale Finanzkontrolle |

| | |
|------|--|
| NEST | Neue Software Technologie Gemeinden GmbH |
| NFA | Neuer Finanzausgleich und Aufgabenteilung |
| QSt | Quellensteuer |
| Seco | Staatssekretariat für Wirtschaft |
| SAS | Software zur statistischen Analyse (Statistical Analysis Software) |
| VNP | Massgebende Vermögen natürlicher Personen |

Priorisierung der Empfehlungen der EFK:

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 3: Liste der eidgenössischen und kantonalen Verantwortlichen, mit denen Gespräche geführt wurden

In den sechs geprüften Kantonen hat die EFK mit folgenden Verantwortlichen Gespräche geführt:

Basel-Stadt: KSTV: Lukas Pachlatko (Leiter JP), Werner Stohler (Stab), Georg von Nostitz (EDV)

Genf: KSTV: David Micelli (NFA-Verantwortlicher), Sylvie Nativel-Parade (Controlling), Yves Gendraud (Leiter JP), Patrick Giroud (IT), Philippe Kennel (IT)

Luzern: KSTV: Hanspeter Buob (Stab, NFA-Verantwortlicher), Guido Furrer (Leiter JP), Markus Bachmann (IT)

Tessin: KSTV: Giancarlo Lafranchi (Vizedirektor KSTV), Gianfranco Speziga (IT)

Waadt: KSTV: Philippe Maillard (Direktor KSTV), Francis Perroset (Stab)

Thurgau: KSTV: Jakob Rüsche (Amtsleiter), Markus Hubli (Informatik), Elsbeth Stutz (Ressortleiterin DBST)

Bei den involvierten Bundesämtern hat die EFK mit folgenden Personen Gespräche geführt:

Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Grundlagen:

Kurt Dütschler, Abteilungschef, Abteilung Grundlagen

Roger Ammann, Leiter Team Steuerstatistik

Bundesamt für Statistik:

Philippe Küttel, Sektionschef „Gesamtschweizerische Volksrechnung“, NFA-Koordinator

Stéphane Cotter, Sektionschef, Demografie und Migration

Eidgenössische Finanzverwaltung, Sektion Finanzausgleich:

Werner Weber, Sektionsleiter (seit dem 1. August 2011)

Eva May, Mitarbeiterin

Die Verantwortlichen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erwähnten kantonalen Dienststellen und Ämter haben alle gewünschten Informationen gewissenhaft erteilt. Es wurde rasch und höflich Auskunft erteilt. Die EFK spricht den involvierten Personen ihren Dank aus.